ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN
Der Driver Reifen und KFZ-Technik GmbH

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet) finden auf sämtliche Waren (gemäß nachstehender Begriffsbestimmung) und/oder Dienstleistungen (gemäß nachstehender Begriffsbestimmung) Anwendung, die durch Ihr Unternehmen (im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet) für Driver (gemäß nachstehender Begriffsbestimmung) im Rahmen eines zwischen Ihrem Unternehmen und Driver beispielsweise kraft von beiden Parteien (gemäß nachstehender Begriffsbestimmung) ordnungsgemäß ausgefertigten Vereinbarung (im Folgenden als „Vertrag/Verträge“ bezeichnet) oder durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung einer Bestellung/eines Auftrages (im Folgenden als „Auftrag/Aufträge“ bezeichnet) geschlossenen Vertrages bereitgestellt bzw. erbracht werden.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kraft bestimmter im Rahmen entsprechender Aufträge oder Verträge festgelegter Bestimmungen eingebunden oder abgeändert werden; der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit dieser vorgenannten eingebundenen oder abgeänderten Bestandteile ungeachtet dessen, dass diese Aufträge oder Verträge in der Geltungsreihenfolge über den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, auf den jeweiligen Auftrag oder Vertrag begrenzt ist.
Der Lieferant verzichtet daher auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen und/oder spezifischen allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche folglich auf das Verhältnis der Parteien keine Anwendung finden.

1.2 Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe die ihnen entsprechend zugeordnete Bedeutung:

(1) „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, welche direkt oder indirekt diese juristische Person kontrolliert, von dieser kontrolliert oder mit dieser gemeinsam durch einen Dritten kontrolliert wird (es gelten die §§ 15 ff. AktG);

(2) „Antikorruptionsrecht“ bezeichnet sämtliche Antikorruptionsgesetze oder vergleichbare Gesetzgebungen, Codizes, Regeln, Richtlinien und Verordnungen, die auf eine der Parteien und/oder die Erfüllung ihrer im Rahmen der Aufträge und Verträge bestehenden Verpflichtungen Anwendung finden;

(3) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet zusammen (i) Fachinformationen, (ii) alle sonstigen über Fachinformationen hinausgehenden Informationen, ganz gleich, ob kommerzieller oder sonstiger Art, in Bezug auf Driver sowie die Materialien, Produkte, Verfahren, Leistungen und Tätigkeiten von Driver, die von und/oder im Auftrag von Driver für den Lieferanten bereitgestellt oder gegenüber dem Lieferanten offengelegt werden und/oder von welchen der Lieferant in Verbindung mit der Erfüllung der Verträge und/oder Aufträge Kenntnis erlangt, (iii) die Arbeitsergebnisse und (iv) sämtliche Notizen, Studien oder sonstigen Dokumente, welche vom Lieferanten erstellt werden und Fachinformationen oder die in unter (ii) angeführten Informationen und die Arbeitsergebnisse enthalten oder anderweitig widerspiegeln;

(4) "Konfliktmineralien" sind Mineralien, die unter Bedingungen von bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen abgebaut, veredelt oder gehandelt werden, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo und in anderen Ländern der gleichen Region in Afrika sowie in allen konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten (CHARAs gemäß der Definition in den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten), aber nicht nur dort. 3TG-Mineralien, Kobalt und Naturglimmer gelten als Konfliktmineralien, unabhängig davon, wo sie abgebaut, verarbeitet oder verkauft werden;

(5) "3TG-Mineralien" bedeutet Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate;

(6) „Kontrolle“ bezeichnet (i) im Falle einer Körperschaft das Eigentum an mehr als 50 % der mit einem Stimmrecht verknüpften Geschäftsanteil an dieser Körperschaft oder im Falle einer sonstigen juristischen Person das Eigentum an der Mehrheit des wirtschaftlichen Eigentums oder der Stimmrechtsanteile dieser juristischen Person oder (ii) die Befugnis einer natürlichen oder juristischen Person, allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen natürlichen oder juristischen Personen direkt oder indirekt die Richtung der Firmenleitung der kontrollierten natürlichen oder juristischen Person durch Kapitalbeteiligung, auf Grundlage eines Vertrages oder aus einem anderen Grund zu bestimmen. Die Begriffe „kontrollierend“ und „kontrolliert“ haben eine vergleichbare Bedeutung.

(7) „Ware/n“ bezeichnet sämtliche Materialien, Anlagen, Produkte oder sonstigen beweglichen Vermögenswerte, die auftrags- oder vertragsgemäß geliefert werden;

(8) „**Beamter**“ bezeichnet sämtliche angestellten, verbeamteten, ernannten, gewählten oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter oder Laufbahnbeamten der Regierung einer nationalen, regionalen oder lokalen Regierung oder einer öffentlichen internationalen Organisation oder einer politischen Partei, Parteifunktionäre oder Kandidaten eines Landes (einschließlich Personen, die durch Ernennung oder Wahl ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Exekutive, Verwaltung oder Justiz oder einer öffentlichen internationalen Organisation wie der Vereinten Nationen oder der Weltbank innehaben, oder Personen, die in einer amtlichen Funktion für oder im Auftrag dieser Regierung, dieser öffentlichen Organisation oder eines staatlichen Betriebes tätig sind); der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Regierung“ für die vorliegenden Zwecke sämtliche Behörden, Ministerien, Botschaften oder sonstigen staatlichen Stellen oder öffentlichen internationalen Organisationen sowie Gesellschaften oder sonstige Rechtspersönlichkeiten umfasst, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Regierung stehen;

(9) „**Parteien**“ bezeichnet Driver und den Lieferanten;

(10) „**Driver**“ bezeichnet Driver Reifen und KFZ-Technik GmbH. oder die mit Pirelli & C. S.p.A verbundenen Unternehmen, die im Rahmen des Auftrages oder Vertrages eindeutiger gekennzeichnet sind;

(11) „**Arbeitsergebnisse**“ bezeichnet sämtliche(s) Erfindungen, Kenntnisse, Daten, Informationen jeglicher Art, Methoden, Spezifikationen, Know-how, Software, Standbilder oder Filmaufnahmen und Fotografien, Lösungen sowie Arbeitsleistungen, die vom Lieferanten im Rahmen der Auftrags- oder Vertragserfüllung erdacht, praktisch verwirklicht oder entwickelt werden;

(12) „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Aktivitäten und Leistungen, einschließlich sämtlicher geistiger Tätigkeiten, die vom Lieferanten für Driver ausgeführt bzw. erbracht werden, und/oder die Arbeiten, deren Umsetzung von Driver beim Lieferanten angefordert wurde;

(13) „**Fachinformationen**“ bezeichnet sämtliche fachlichen Informationen, die nicht der Öffentlichkeit bekannt sind, insbesondere Zeichnungen, technische und/oder funktionale Spezifikationen, Tabellen, Modelle, Muster, Prototypen, Methoden, Messinstrumente, Datenbanken, Software, Filme, digitale Videoausschnitte und Fotografien, die von und/oder im Auftrag von Driver für den Lieferanten bereitgestellt werden und/oder von welchen der Lieferant Kenntnis erlangt, und zwar in Bezug auf die Fertigung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen;

(14) „**Technische Spezifikationen**“ bezeichnet die Zeichnungen sowie die technischen und/oder funktionalen Spezifikationen, welchen die Waren oder Dienstleistungen zu entsprechen haben.

1.2.1 Auslegung

Die Überschriften werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit in diese Allgemeinen Bedingungen eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung und den Aufbau dieser Allgemeinen Bedingungen.

Das Wort "einschließlich" oder eine Abwandlung davon bedeutet "einschließlich, ohne Einschränkung" und ist nicht so auszulegen, dass eine allgemeine Aussage auf die unmittelbar folgenden spezifischen oder ähnlichen Punkte oder Angelegenheiten beschränkt wird.

Jede Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift (einschließlich der geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge) bezieht sich auf diese in ihrer jeweils geänderten, erweiterten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.

1.3 Auftragsannahme

Aufträge sind für Driver nach Eingang der entsprechenden Auftragsbestätigung bei Driver, die vom Lieferanten zur Anzeige der Auftragsannahme ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, verbindlich und unwiderruflich. Sollte der Lieferant die in Bezug auf alle darin festgelegten Bedingungen ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Auftragseingang zurück an Driver übermitteln, ist Driver berechtigt, den entsprechenden Auftrag zu stornieren. Driver ist berechtigt, die Belieferung zu widerrufen, bis der Lieferant die ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zurücksendet.
Mit der Auftragsannahme erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, die Waren bzw. die Dienstleistungen gemäß den in den jeweiligen Verträgen angeführten Fachinformationen bereitzustellen bzw. zu erbringen.
Vor Beginn der Leistungserbringung muss der Lieferant alle in Zusammenhang mit den in den Fachinformationen festgelegten Anforderungen stehenden Änderungserfordernisse mitteilen. In diesem Fall darf die Leistungserbringung vor Übermittlung der schriftlichen Genehmigung von Driver nicht beginnen.

1.4 Abtretungsverbot in Bezug auf Verträge und Forderungen – Verbot der Einräumung eines Rechts auf Zahlungseinzug – Bankkonto

Verträge, Aufträge und die daraus erwachsenen Forderungen dürfen vom Lieferanten nicht abgetreten werden; sämtliche Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen oder Aufträgen bedürfen der Schriftform und finden ausschließlich auf den spezifischen Fall, für den sie vereinbart wurden, Anwendung. Im Gegensatz dazu dürfen Verträge, Aufträge und die daraus erwachsenen Forderungen von Driver an die verbundenen Unternehmen von Driver abgetreten werden.
Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, einem Dritten das Recht auf Einzug der dem Lieferanten gemäß

dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Zahlungen einzuräumen.
Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass alle hierunter fälligen Zahlungen von Driver auf ein Bankkonto im Land des Sitzes des Lieferanten zu leisten sind.

1.5 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Die Aufträge und Verträge unterliegen in jeglicher Hinsicht dem am Sitz der Konzerngesellschaft von Driver, welche die vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten eingegangen ist, geltenden Recht. Sämtliche in Zusammenhang mit den Dienstleistungen und/oder den Verträgen, ihrer Erfüllung, Wirksamkeit, Gültigkeit, Auslegung, Kündigung und Beendigung und/oder als ihre Folge sowie in Zusammenhang oder in Verbindung mit den Dienstleistungen und/oder den Verträgen sowie alle zugehörigen Forderungen und Verbindlichkeiten entstehenden Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der am eingetragenen Sitz der Gesellschaft von Driver, welche die vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten eingegangen ist, bestehenden Gerichte.

1.6 Informationssicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, die zur Vermeidung der Gefahr der Änderung, des Verlustes, der Zerstörung, der Verbreitung oder der unbefugten Verwendung von vertraulichen Informationen im Sinne von § 2 erforderlich sind. Driver ist berechtigt, gegenüber dem Lieferanten die als notwendig betrachteten Sicherheitsmaßnahmen und -bedingungen anzuzeigen, und der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, diese umzusetzen. Driver ist berechtigt, selbst zu prüfen oder indirekt durch einen Dritten prüfen zu lassen, dass der Lieferant sämtliche ihm in dieser Klausel auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat. In diesem Zusammenhang gewährt der Lieferant Driver das Recht, die Räumlichkeiten des Lieferanten direkt oder indirekt durch Dritte zu betreten, um die Einhaltung der in dieser Klausel festgelegten Bestimmungen zu verifizieren.

1.7 Meldung von Zwischenfällen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Sicherheitsabteilung von Driver unverzüglich oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb von höchstens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach einem Zwischenfall, welcher einen Diebstahl, einen Verlust oder eine Veränderung von vertraulichen Informationen oder einen untersagten oder unbefugten Zugriff auf vertrauliche Informationen sowie die Gefahr eines Diebstahls, einen Verlustes, einer Veränderung von vertraulichen Informationen sowie eines untersagten oder unbefugten Zugriffs auf vertrauliche Informationen nach sich zieht, entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Die Meldung ist unter folgenden Rufnummern zu erstatten:
Telefon: +39-02-6442.2069 oder +39-02-6442.3772
Fax: +39-02-6442.2130
E-Mail: security.dept@pirelli.com

1.8 Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Erbringung der Dienstleistungen unter strikter Einhaltung sämtlicher auf die erbrachten Dienstleistungen anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu handeln und insbesondere:
- alle seine Verantwortlichkeiten in Bezug auf die zu erbringenden Dienstleistungen zu akzeptieren und zu gewährleisten, dass er bei der Erbringung der Dienstleistungen geeignetes Fachpersonal einsetzt;
- bei der Erbringung der Dienstleistungen sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie jegliche durch die aktuellen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen erforderliche oder empfohlene Ausrüstung zu nutzen, um für seine Techniker und sonstigen Mitarbeiter einen den Hygiene- und Sicherheitsnormen entsprechenden Arbeitsplatz sowie die Sicherheit von Menschen, Anlagen und Objekten, die zu Driver oder zu Dritten gehören, unter Einhaltung der aktuellen Gesetzgebung zu gewährleisten;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherungsscheine, deren Kopien Driver vom Lieferanten vorgelegt wurden bzw. die vom Lieferanten auf Anforderung durch Driver abgeschlossen wurden, über die gesamte Auftrags-/Vertragsdauer ihre Gültigkeit beibehalten;
- Änderungen anzuzeigen, die hinsichtlich der vom Lieferanten für Driver in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse des Lieferanten, der entsprechenden Geschäftsanteile oder der Organisation bereitgestellten Informationen eingetreten sind;
- zuzusichern, dass das Personal, welches die Dienstleistungen erbringen wird, (i) unter Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen in Bezug auf Vergütung, Abgaben, Steuern, Rente und Versicherungen sowie gemäß den geltenden Gesetzen in Bezug auf Arbeitsverhältnisse und entsprechende gesetzliche und behördliche Bestimmungen und Kollektivverträge beschäftigt wird und (ii) über eine in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit angemessene Qualifikation verfügt;
- eine Person für die gesamte Dauer der Vertragsbeziehung als Verantwortlichen für die Beziehung zu Driver zu ernennen, deren Name vor Beginn der Leistungserbringung gegenüber Driver in schriftlicher Form anzuzeigen ist.

Wenn der Lieferant aufgefordert wird, Dienstleistungen auf dem Gelände von Fabriken, Laboratorien, Lagerhäusern oder in Büroräumen von Driver zu erbringen, stimmt der Lieferant zu:
- dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter im Einklang mit den Unternehmensrichtlinien und Sicherheitsvorschriften von Driver handeln;
- im Einklang mit allen Brandschutzvorschriften und -vorkehrungen zu handeln;
- alle Haftungen für Unfälle und Schäden jeglicher Art zu akzeptieren, die direkt oder indirekt durch seine Mitarbeiter oder Tätigkeiten in Bezug auf die Mitarbeiter und des Eigentums von Driver verursacht wurden, und ausdrücklich Driver von sämtlichen Haftungen und Kosten freizustellen und von sämtlichen daraus entstehenden oder davon

abgeleiteten Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
Hebe- und Transportvorrichtungen, die der Lieferant zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt, sind vom Lieferant auf eigene Kosten bereitzustellen, wobei der Lieferant gegenüber Driver zusichert, dass diese Vorrichtungen für den vorgesehenen Verwendungszweck perfekt geeignet sind.
Diese Ausrüstung muss über die gesamte Dauer der Tätigkeiten und/oder der Aufträge und/oder der Verträge im Einklang mit sämtlichen geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen stehen.
Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Fahrzeuge oder Vorrichtungen zu nutzen, die Driver gehören.

1.9 Verbot der Unterauftragsvergabe

Sofern von den Parteien nicht anderweitig in schriftlicher Form vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, die auftrags- und/oder vertragsgemäße Fertigung und/oder die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen in Form von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben.

1.10 Höhere Gewalt

Versäumt es eine Partei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, stellt dies keine Verletzung ihrer im Rahmen des entsprechenden Vertrages und/oder Auftrages bestehenden Pflichten dar, sofern die unterlassene Pflichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die bei vernünftiger Betrachtung jenseits der Kontrolle durch diese Partei liegen. Ereignisse höherer Gewalt umfassen beispielsweise Kriege, Brände, Überschwemmungen, Generalstreiks, Embargos oder Verfügungen von Behörden, die weder direkt noch indirekt aus der Verletzung der dem Lieferanten auferlegten Pflichten entstehen. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen, setzt die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich in Kenntnis und ist verpflichtet, sämtliche angemessenen Maßnahmen umzusetzen, um eine solche Behinderung zu vermeiden oder zu beseitigen und um in der Lage zu sein, ihre Vertragspflichten zu erfüllen.

1.11 Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Artikel 13 der EU-Verordnung 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung – „DSGVO“) –

Driver verarbeitet personenbezogene Daten in Bezug auf den Lieferanten (im Falle einer Einzelgesellschaft, eines einzelnen Unternehmers oder Fachmannes) und seine Vertreter, Kontaktpersonen, Angestellten und Mitarbeiter, deren Kenntnis, obwohl sie nicht zwingend erforderlich ist, notwendig ist, um die vertraglichen Beziehungen zu begründen und zu erfüllen, ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung der vertraglichen Kauf-/Lieferbeziehung(en) im Sinne der Erfüllung der zugehörigen behördlichen Verpflichtungen und für die mögliche Geltendmachung von Abwehrrechten. Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist daher für diese vertraglichen Aktivitäten wichtig, die ohne die Daten weder begründet noch korrekt ausgeführt werden könnten.
Die besagten personenbezogenen Daten liegen in Papierform vor und werden während der Laufzeit der vertraglichen Beziehungen und während des von Gesetzes wegen für Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke festgelegten Zeitraums in Datenarchiven gelagert, die von Unternehmen der Driver Gruppe verwaltet werden, und zwar ungeachtet dessen, dass aus Gründen der Rechtsverteidigung weitere Aufbewahrungszeiträume erforderlich sein könnten.
Diese Daten werden dem entsprechend befugten Personal von Driver bekannt sein und ausschließlich an jene Personen übertragen werden, die an dem Geschäftsprozess von Driver beteiligt sind und diese Daten unter Einhaltung der spezifischen Rechtspflichten verarbeiten; ferner werden die Daten an Unternehmen übertragen, die als Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Supportaktivitäten übernehmen, sowie an Unternehmen, die als unabhängige Datenverantwortliche auf Anforderung durch Driver Evaluierungs-Support in den Bereichen Umwelt, Soziale und behördliche Belange bereitstellen.
Jedes Datensubjekt kann die ihm nach Art. 15 ff. DSGVO zustehenden Rechte (wie Wissen darüber, welche seiner personenbezogenen Daten zu welcher Zeit gespeichert sind, sowie Informationen zur ihrer Verwendung, Aktualisierung, Berichtigung, Löschung, Anforderung ihrer Sperrung oder Widerspruch gegen ihre Verarbeitung aus rechtmäßigen Gründen, Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit) durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von Driver, mit welcher der Auftrag bzw. der Vertrag des Lieferanten in Kraft ist, an die E-Mail-Adresse privacy.dept@Driver.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft ausüben. Sollte die betroffene Person glauben, dass seine Rechte im Sinne des Datenschutzrechts verletzt wurden, kann die betroffene Person bei der in seinem Land zuständigen Datenschutzbehörde auch Beschwerde einlegen.
Die betroffene Person kann ferner mit dem Datenschutzbeauftragten („DSB“) von Driver Tyre S.p.A. am eingetragenen Sitz der Gesellschaft über die E-Mail-Adresse DPO_Ptyre@Pirelli.com in Kontakt treten.

Die vollständige Liste der für die anderen Gesellschaften der Driver Gruppe eingesetzten DSBs kann schriftlich unter privacy.dept@Pirelli s.p.a..com angefordert werden.
Der Lieferant sichert gegenüber Driver zu, dass seine Vertreter, Kontaktpersonen, Angestellten und Mitarbeiter angemessene Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den in Verbindung mit den Aktivitäten im Rahmen der vertraglichen Beziehung stehenden Zwecken erhalten haben und dass ihre personenbezogenen Daten für diese Zwecke und im vorstehenden Sinne rechtmäßig von Driver verwendet werden können.

1.12 Pirelli Verhaltenskodex für Lieferanten von Driver Lieferanten

1. Der Lieferant erklärt hiermit, den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten gelesen und verstanden zu haben, der im Internet unter https://psi-dotcom-prd.s3.eu-west-1.amazonaws.com/corporate/7320_Supplier_Code_of_Conduct-ENG.pdf veröffentlicht ist und der die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Pirelli-Konzerns sowie für die vertraglichen und sonstigen Beziehungen zu Dritten festlegt. Er gilt auch in Bezug auf Lieferanten der Driver, ein Unternehmen der Pirelli Gruppe.
2. In Anbetracht des Vorstehenden und in Bezug auf die Ausführung der Bestellung(en) und/oder des Vertrags/der Verträge verpflichtet sich der Lieferant hiermit, seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zu führen.
3. Pirelli hat das Recht, während der gesamten Laufzeit des Vertrags/der Verträge und/oder der Bestellung(en) entweder direkt oder durch Dritte zu überprüfen, ob der Lieferant den Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli einhält, und zwar unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit angemessener Frist.
4. Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten oder weigert er sich, einen von Pirelli geforderten Aktionsplan umzusetzen, oder setzt er einen mit Pirelli vereinbarten Aktionsplan in Bezug auf den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten nicht um, kann Pirelli die Ausführung des Vertrags/der Verträge und/oder der Bestellung(en) mit sofortiger Wirkung aussetzen, unbeschadet des Rechts, den Vertrag/die Verträge und/oder die Bestellung(en) gemäß Klausel 6.2 zu kündigen und alle gesetzlich verfügbaren Rechtsmittel zu nutzen.
5. Der Lieferant kann mailto:ethics@pirelli.com Verstöße oder mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten und/oder gegen geltende Gesetze melden; die Meldungen können anonym erfolgen, müssen jedoch eine Beschreibung der Ereignisse enthalten, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten darstellen, einschließlich Angaben zu Zeit und Ort des Auftretens der betreffenden Ereignisse sowie zu den beteiligten Personen. Pirelli duldet keine Drohungen oder Repressalien jeglicher Art gegen Mitarbeiter und Dritte, die sich aus einer solchen Meldung ergeben, und ergreift alle geeigneten Maßnahmen gegen Personen, die derartige Drohungen oder Repressalien ausüben. Darüber hinaus gewährleistet Pirelli die Anonymität der Personen, die die Verstöße melden, vorbehaltlich der Anforderungen des geltenden Rechts.

1.13 Bekämpfung von Korruption

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung und der Erfüllung der dazugehörigen Pflichten erklärt, gewährleistet und verpflichtet sich der Lieferant wie folgt:

(i) Der Lieferant befolgt die Antikorruptionsgesetze;

(ii) Der Lieferant befolgt die Antikorruptionsgesetze, wenn er im Zusammenhang mit den Aufträgen und Verträgen Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen einholt, die von einer zuständigen staatlichen Stelle verlangt werden;

(iii) Der Lieferant wird nichts tun und nichts zulassen, genehmigen oder dulden, was gegen die Antikorruptionsgesetze verstößt;

(iv) Der Lieferant wird keiner der nachstehenden Personen oder Stellen weder direkt noch indirekt Geld oder irgendetwas von Wert anbieten, zahlen oder versprechen, um Driver dabei zu unterstützen, Geschäfte zu erhalten oder fortzuführen, um Geschäfte auf Driver oder eine andere Person oder Einheit im Zusammenhang mit den Aufträgen und Verträgen zu lenken, um sich einen wie auch immer gearteten unzulässigen Vorteil im Zusammenhang mit den Aufträgen und Verträgen zu verschaffen oder um die Amtshandlung oder Entscheidung eines Beamten, einer Partei, einer Regierung, einer Regierungsstelle, eines staatlichen Unternehmens oder einer staatlich kontrollierten Stelle zu beeinflussen:

(a) Beamte. Eine Person hört nicht auf, ein Beamter zu sein, wenn sie vorgibt, als Privatperson zu handeln oder wenn sie ohne Entschädigung zu Diensten ist;

(b) Politischen Parteien oder Parteifunktionäre;

(c) Einer beliebigen Person, wohl wissend, dass dieses Geld oder dieser Wertgegenstand ganz oder teilweise direkt oder indirekt einer der oben aufgeführten Personen oder Organisationen angeboten, gegeben oder versprochen wird.

(v) Nach dem Wissen des Lieferanten, wurden der Lieferant, seine kontrollierenden Gesellschafter, seine Direktoren und Führungskräfte sowie die Direktoren und Führungskräfte seiner kontrollierenden Gesellschafter nicht im Rahmen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils eines Vergehens im Zusammenhang mit Betrug oder Korruption überführt oder für schuldig erkannt;

(vi) Auf der Grundlage der dem Lieferanten aktuell zur Verfügung stehenden Informationen werden der Lieferant, seine kontrollierenden Gesellschafter, seine Direktoren und Führungskräfte sowie die Direktoren und Führungskräfte seiner kontrollierenden Gesellschafter von keiner staatlichen, öffentlichen oder sogar überstaatlichen Stelle und keiner Justizbehörde in einer Liste geführt, wonach sie von staatlichen Beschaffungsprogrammen ausgeschlossen oder gesperrt sind bzw. ihre Sperre oder ihr

Ausschluss vorgeschlagen wird oder wonach sie auf andere Art und Weise dafür ungeeignet sind;

(vii) Der Lieferant hat nicht angeboten, politische Beiträge an Personen oder Stellen im Namen von Driver zu zahlen, er hat diese auch nicht bezahlt und wird sie nicht zahlen;

(viii) Der Lieferant führt im Hinblick auf die Aufträge und Verträge vollständige wahrheitsgetreue und genaue Aufzeichnungen und Abrechnungskonten sowie Aufzeichnung seiner Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufträgen und Verträgen, einschließlich Aufzeichnungen über Zahlungen an Dritte, belegt mit detaillierten Rechnungen, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung. Außerdem hält der Lieferant diese Aufzeichnungen zur Prüfung durch oder im Auftrag von Driver innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung bereit. Diese Prüfung findet während der normalen Geschäftszeiten am Hauptgeschäftssitz des Lieferanten statt; der Lieferant wird Driver angemessen unterstützen, um die Angaben zu prüfen und Kopien anzufertigen. Driver behandelt die in der Prüfungsphase erhaltenen Informationen laut den Vorgaben in Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Vertrauliche Informationen".

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle seine Tochtergesellschaften sowie alle seinen und deren Direktoren, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter, Mitarbeiter oder Agenten die Punkte (i) bis (iv) dieser Ziffer 1.13 befolgen.

Der Lieferant bestätigt, dass Driver im Falle des Verstoßes gegen diese Ziffer 1.13 berechtigt ist, die Erfüllung seiner Pflichten im Hinblick auf die Aufträge und/oder Verträge unbeschadet der nach dieser Vereinbarung gemäß § 6 bestehenden Kündigungsrechte sofort auszusetzen.

Der Lieferant wird Driver und dessen Vertreter im Zusammenhang von sämtlichen Verlusten, Forderungen, Kosten oder Auslagen schad- und klaglos halten (einschließlich Gerichtskosten und Anwaltshonorare), die Driver oder seinen Vertretern in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Ziffer 1.13 und/oder in Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten, eines seiner Tochtergesellschaften oder seiner bzw. deren Direktoren, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter, Mitarbeiter oder Agenten gegen ein Antikorruptionsgesetz entstehen.

1.14 Konfliktmineralien

[Gilt bei Lieferung von Waren, die im Ganzen oder in Teilen für Artikel, die von Driver verkauft werden, oder Dienstleistungen, durch die dauerhaft mindestens ein Teil der von Driver verkauften Artikel modifiziert wird, verwendet werden.]

Driver erwartet von seinen Lieferanten, dass diese Materialien mit sozial verantwortungsbewusster Herkunft verwenden, die nicht aus Konfliktregionen oder von zertifizierten konfliktfreien Quellen aus der Demokratischen Republik Kongo und den umliegenden Gebieten stammen.

Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass die im Rahmen des Vertrages und/oder der Aufträge an Driver gelieferten bzw. zu liefernden Waren und für Driver erbrachten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen während des gesamten Lieferzeitraums keine sogenannten 3TG-Mineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) umfassen werden, die aus Quellen stammen, welche nicht als „konfliktfreie Quellen" eingestuft wurden.

Der Lieferant verpflichtet sich:

- Driver eine ausführliche Beschreibung der Verfahren und Tools vorzulegen, die umgesetzt wurden, um zu gewährleisten, dass die Waren und Dienstleistungen sowie die an der Lieferung von Bestandteilen der Waren und Dienstleistungen beteiligten Parteien konfliktfrei sind;
- in seiner Lieferkette ein aktives Due Diligence-Programm zur Erkennung und Nachverfolgung von „3TG-Mineralien" (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) auf Grundlage der Verfahren und Tools der Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC)/Global e-Sustainability Initiative (GeSI) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu betreiben;
- (i) jährlich für alle unter dem Vertrag oder den Aufträgen gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen die letzte Version des „Berichtsformulars für Konfliktmineralien"(verfügbar unter http://conflictfreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template/) auszufüllen und per E-Mail an conflictminerals@pirelli.com zu übermitteln, (ii) das besagte Dokument bei Änderungen der Zusammensetzung und/oder des Fertigungsverfahrens in Bezug auf Waren und Dienstleistungen erneut in aktualisierter Form zu übersenden und (iii) niemals unter den im letzten Berichtsformular für Konfliktmineralien angegebenen Grenzwert zu fallen.

1.15 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LKSG")

1.15.1 Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich des Direktlieferanten

Der Lieferant sichert zu, dass er sich bemühen wird, die Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten, der über den unter 1.12.1 angegebenen Link online verfügbar ist und Bestandteil der Bestellung bzw. des Vertrags geworden ist. Der eigene Geschäftsbereich des Lieferanten im Sinne von Satz 1 umfasst neben dem Unternehmen des Lieferanten alle vollkonsolidierten juristischen Personen, an denen der Lieferant eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Der Lieferant hat einen Ermessensspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten getroffen werden. Darüber hinaus wird vom Lieferanten nur erwartet, dass er (wirtschaftlich) angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten zu erfüllen.

Der Lieferant muss sich auch bemühen, die Anforderungen des Pirelli-Lieferantenkodex im Rahmen der Herstellung des Produkts, der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, wie sie für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch den Lieferanten gelten, bei seinen eigenen Lieferanten im Rahmen seines Einflussbereichs einzuhalten.

1.15.2 Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechte an Lieferanten

Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um seine Lieferanten zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zu verpflichten und stellt seinen Lieferanten spätestens bei Vertragsabschluss eine Kopie des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zur Verfügung.

Der Lieferant kann der Verpflichtung unter 1.15.1 auf der Grundlage seines eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten nachkommen, sofern die darin festgelegten geschützten Rechte und Maßnahmen denen des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli entsprechen.

1.15.3 Zugang zum Beschwerdemechanismus innerhalb der Lieferkette gewähren

Der Lieferant garantiert, dass alle Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs (siehe 1.15.1) ungehinderten Zugang zum Beschwerdemechanismus haben, der bei Pirelli eingerichtet und im Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli sowie in der Whistleblowing-Politik von Pirelli beschrieben ist, die online unter https://d2snyq93qb0udd.cloudfront.net/corporate/7990_EU_Whistleblowing_Policy_ENG_July2023.pdf abrufbar ist. Insbesondere darf der Lieferant keine Maßnahmen ergreifen, die den Zugang zum Beschwerdemechanismus erschweren, behindern oder erschweren. Der Lieferant bemüht sich, die in diesem Abschnitt 1.15.3 genannten Verpflichtungen vertraglich an seine Zulieferer weiterzugeben.

1.15.4 Sonderkündigungsrecht

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli durch den Lieferanten ist Pirelli berechtigt, die Erfüllung des Vertrags oder der Bestellung auszusetzen oder nach eigenem Ermessen vom Vertrag oder der Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen, wenn der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb einer von Pirelli gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe abstellt. Bei schwerwiegenden, anhaltenden oder wiederholten Verstößen braucht Pirelli keine Frist zur Behebung des Verstoßes zu setzen.

1.15.5 Auskunfts- und Dokumentationspflichten sowie Vereinbarung von Prüfungsrechten im Einzelfall

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Informationen und Unterlagen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Pirelli in die Lage zu versetzen, alle sich aus dem LKSG ergebenden Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Durchführung der regelmäßigen (§ 5 Abs. 1 LKSG) und ursachenbezogenen (§ 5 Abs. 4 LKSG; § 9 Abs. 3 LKSG) Risikoanalyse sowie die Umsetzung risikobasierter Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LKSG).

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden im Sinne des LKSG und/oder des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten / Pirelli Suppliers' Code of Conduct beim Lieferanten vor, hat Pirelli das Recht - neben der Anforderung von Informationen und Unterlagen - im Einzelfall Audits beim Lieferanten durchzuführen oder zu veranlassen, um seinen Kontrollpflichten nach dem LKSG nachzukommen.

2. GEISTIGES EIGENTUM

2.1 Vertrauliche Informationen

2.1.1 Der Lieferant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Vertrauliche Informationen und sämtliche zugehörigen geistigen Eigentumsrechte im Eigentum von Driver stehen.

2.1.2 Der Lieferant verpflichtet sich:
(a) Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben;
(b) sämtliche Maßnahmen und Vorkehrungen umzusetzen, die billigerweise erforderlich und zweckdienlich sind, um der Offenlegung und unbefugten Verwendung von vertraulichen Informationen vorzubeugen;
(c) bei Einstellung der Dienstleistung oder früher nach Anforderung durch Driver unverzüglich sämtliche Dokumente zurückzugeben, in welchen vertrauliche Informationen enthalten sind, und alle Kopien davon zu vernichten, unabhängig davon, ob diese als Druckexemplare oder in sonstiger Form vorliegen, mit der Maßgabe, dass der Lieferant verpflichtet ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach entsprechender Anforderung durch Driver eine Erklärung vorzulegen, aus welcher die erfolgreiche Vernichtung dieser Dokumente und zugehöriger Kopien abgeleitet werden kann;
(d) vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Verträge und/oder Aufträge zu nutzen;

(e) keine vertraulichen Informationen zu vervielfältigen oder zu kopieren, sofern dies nicht ausdrücklich durch Driver genehmigt wurde;
(f) in Bezug auf die in diesen vertraulichen Informationen enthaltenen Informationen oder Daten keine Patentanträge zu stellen;
(g) innerhalb der eigenen Organisation vertrauliche Informationen ausschließlich gegenüber jenen Mitarbeitern offenzulegen, deren Aufgaben die Kenntnis dieser Vertraulichen Informationen voraussetzen;
(h) sämtliche Mitarbeiter innerhalb der eigenen Organisation, die Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen, über die diesbezüglich bestehenden Geheimhaltungspflichten zu informieren;
(i) keine Produkte, die unter Verwendung von vertraulichen Informationen gefertigt werden, ganz gleich aus welchen Gründen direkt oder indirekt für Dritte zu entwickeln und/oder an Dritte zu liefern;
(j) sämtliche Dritte, gegenüber denen der Lieferant vertrauliche Informationen im Rahmen der Vertragserfüllung offenlegen muss, an die in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen zu binden und für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sorge zu tragen, mit der Maßgabe, dass der Lieferant gegenüber Driver für jede Rechtsverletzung haftet, die durch solche Dritte hinsichtlich der in diesem § 2 angeführten Verpflichtungen in Bezug auf entsprechende vertrauliche Informationen begangen wird.

2.1.3 Sollte die Nutzung der Arbeitsergebnisse die Verwendung von Patenten, Software und Know-how oder sonstiger vom Lieferanten gehaltener geistiger Eigentumsrechte („Rechte des Lieferanten“) voraussetzen, so gewährt der Lieferant hiermit Driver eine nicht-exklusive, entgeltfreie, unwiderrufliche, zeitlich unbegrenzte und abtretbare Lizenz (einschließlich der Rechte auf Unterlizenzierung) zur Ausübung der Rechte des Lieferanten, und zwar ausschließlich im Sinne der Nutzung der Arbeitsergebnisse durch Driver.

2.1.4 Weder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch die Offenlegung von vertraulichen Informationen in der hierin angeführten Art ist als Gewährung von Lizenzen an Patenten, Patentanträgen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die in den Vertraulichen Informationen enthaltenen Informationen und Daten für den Lieferanten auszulegen.

2.1.5 Ungeachtet der Laufzeit der jeweiligen vertraglichen Beziehung verlieren die in Ziffer 2.1.2 in Bezug auf jeden Bestandteil der vertraulichen Informationen festgelegten Pflichten des Lieferanten ihre Gültigkeit, wenn alle vertraulichen Informationen ohne Verschulden seitens des Lieferanten der Öffentlichkeit bekannt werden.

2.2 Geistige Eigentumsrechte des Lieferanten

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren, ihre Bestandteile und Zubehörteile und (soweit zutreffend) die Inanspruchnahme der erbrachten Dienstleistungen (in beiden Fällen selbst bei nachträglicher Verarbeitung durch Driver oder durch Dritte im Auftrag von Driver) keine gewerblichen Schutzrechte oder geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder geistigen Eigentumsrechten durch Besitz bzw. Nutzung/Inanspruchnahme der Waren und/oder Dienstleistungen durch Driver entstehen, zu befriedigen und Driver in jedem Fall von solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde, verzichtet der Lieferant auf das Recht zur Durchsetzung der in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen bestehenden geistigen Eigentumsrechte gegen Driver, die in ganz gleich welcher Funktion auftretenden Rechtsnachfolger von Driver und ebenfalls innerhalb der entsprechenden Branche oder eines Bereichs davon sowie die Kunden und Lizenznehmer von Driver (sowie ihre Kunden und Lizenznehmer und selbst die nachrangigen Kunden und Lizenznehmer). Sofern gegenüber dem Lieferanten vor Vertrags- und/oder Auftragsunterzeichnung nicht ausdrücklich anderweitig angezeigt, sind die gelieferten Waren als in das Bestimmungsland (siehe Angaben im Vertrag bzw. den Verträgen) frei exportierbar zu betrachten.

3. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG - LIEFERUNG UND ANNAHME

3.1 Lieferung

Zur Feststellung der Einhaltung der Bedingungen für die Lieferung und den Gefahrenübergang in Bezug auf den Verlust oder die Beschädigung der gesamten von Lieferanten an Driver gelieferten Waren oder eines Teils davon werden die in den entsprechenden Verträgen und/oder Aufträgen angeführten „Incoterms“-Vereinbarungen herangezogen.

Die Verpackung und Beförderung der Waren ist in eine Weise vorzunehmen, dass die Waren gegen Beschädigung geschützt sind.

3.2 Eigentum und Annahme

Das Eigentum an den Waren geht mit dem Gefahrenübergang gemäß Incoterms 2020 unter Berücksichtigung der vereinbarten spezifischen Lieferbedingungen auf Driver über. Das Eigentum an den Werken, die aus der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, geht mit der Annahme dieser durch Driver auf Driver über.

Unter allen vorgenannten Umständen gelten die Waren und/oder die Dienstleistungen (oder die aus der Erbringung der Dienstleistungen entstehenden Werke) nur nach einem positiven Ausgang der zwischen den Parteien in schriftlicher Form

vereinbarten Testverfahren als durch Driver angenommen.

3.3 Lieferzeit und Lieferort

Der Lieferant ist verpflichtet, unter strikter Einhaltung der in den Verträgen und/oder Aufträgen festgelegten Lieferbedingungen zu handeln (die für Driver als wesentlich zu betrachten sind), und darf die Waren weder vorzeitig noch mit Verspätung liefern. Driver ist berechtigt, sämtliche vor dem vereinbarten Lieferdatum gelieferten Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder dem Lieferanten die Lagerkosten und sämtliche finanziellen Kosten für die vorzeitige Lieferung in Rechnung zu stellen.

3.4 Verspätete Lieferung

Im Falle einer verspäteten Lieferung der Waren und/oder verspäteten Erbringung der Dienstleistungen ist Driver berechtigt, für jede volle Verzugswoche eine Geldstrafe (sofern im entsprechenden Auftrag oder Vertrag nicht in schriftlicher Form anderweitig festgelegt) von 0,5 % und höchstens 5 % des Gesamtpreises für die Dienstleistungen und/oder die Waren, die zur vereinbarten Frist nicht erbracht und/oder geliefert wurden, zu berechnen.
Ferner hat Driver über die vorstehend angeführte Geldstrafe hinaus Anspruch auf vollständigen Schadensersatz in Bezug auf Schäden, die Driver direkt oder indirekt entstehen, insbesondere Schadensersatz für Geschäftsunterbrechung oder Produktionsausfall aufgrund der verspäteten Lieferung der Waren oder der verspäteten Erbringung der Dienstleistungen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde, sind die in den Verträgen und Aufträgen festgelegten Preise als Fixpreise zu betrachten, die keinen Änderungen unterliegen.

Sollten die Verträge die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, werden die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen mit der Maßgabe beglichen, dass der Lieferant durch Eingang eines entsprechenden Dokuments bei Driver darlegen kann, dass er die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die an seine Mitarbeiter im Sinne gesetzlicher Bestimmungen, wirtschaftlicher Bedingungen, Abgabenordnungen oder Bestimmungen über die Sozialversicherung zu zahlenden Löhne und Gehälter vollständig erfüllt hat.

In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, Driver von sämtlichen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich etwaiger Sanktionen, die gegen Driver nach geltendem Rechte durchgesetzt werden), die Driver infolge einer Verletzung und/oder Nichterfüllung einer der Bestimmungen dieser Klausel durch den Lieferanten entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Bei Nichterfüllung durch den Lieferanten ist Driver berechtigt, die Zahlung sämtlicher dem Lieferanten geschuldeten Beträge unbeschadet der Berechnung von Zinsen und Geldstrafen auszusetzen, solang der Lieferant seine Nichterfüllung nicht behoben hat.

5. RÜCKTRITT

Driver ist berechtigt, jeden Vertrag und/oder Auftrag in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen durch entsprechende schriftliche Anzeige und vorbehaltlich der Einhaltung einer Anzeigefrist von 30 Tagen vorzeitig zu beenden. Die nach Ausübung eines solchen Rücktrittsrechts gegen Driver bestehenden Ansprüche des Lieferanten beschränken sich auf das Recht des Lieferanten, die Vergütung der bis zum entsprechenden Datum in zufriedenstellender Weise ausgeführten Tätigkeiten zu verlangen.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Bei Verletzung der vertrags- und/oder auftragsgemäß bestehenden Pflichten des Lieferanten ist Driver vorbehaltlich weiterer Rechtsmittel, die im entsprechenden Vertrag und/oder Auftrag für bestimmte Fälle spezifiziert sind oder nach geltendem Recht eingelegt werden können, berechtigt, an den Lieferanten eine Anzeige der Schlecht- oder Nichterfüllung bzw. des Verzuges zu übermitteln und gleichzeitig zu erklären, dass bei ausbleibender Erfüllung der entsprechenden Pflicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen die Vertragsbeziehung als beendet gilt.

6.2 Driver ist über die in Ziffer 6.1 festgelegten Bestimmungen hinaus berechtigt, jeden Vertrag und/oder Auftrag jederzeit nach entsprechender schriftlicher Anzeige gegenüber dem Lieferanten mit Wirkung zu dem von Driver in der jeweiligen Anzeige festgelegten Datum zu kündigen, wenn:

(a) Der Lieferant ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet oder Teil dessen ist;

(b) der Lieferant Gegenstand von Enteignung, Beschlagnahmung, Pfändung, Zwangsvollstreckungen oder Protesten oder von vergleichbaren Maßnahmen im Sinne des entsprechend geltenden Rechts wird;

(c) der Lieferant gegen seine in Ziffer 1.6 und § 2 festgelegten Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkungen verstößt;

(d) der Lieferant zu oder mit einem Wettbewerber verbundenen Unternehmen von Driver wird;

(e) der Lieferant gegen den in Ziffer 1.9 festgelegten Verbot der Unterauftragsvergabe verstößt;

(f) der Lieferant die in Ziffer 1.4 festgelegten Verpflichtungen verletzt (Abtretungsverbot, Verbot der Einräumung eines Rechts auf Zahlungseinzug, Bankkonto);

(g) der Lieferant gegen die in Ziffer 1.12 Nummer 2 (Geschäftsethik und unternehmerische Verantwortung) festgelegten Bestimmungen verstößt;

(h) der Lieferant gegen die in Ziffer 1.13 (Bekämpfung von Korruption) festgelegten Bestimmungen verstößt;

(i) der Lieferant gegen die in Ziffer 1.14 (Konfliktmineralien) festgelegten Bestimmungen verstößt;

(j) der Lieferant gegen seine gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die im Sinne gesetzlicher Bestimmungen, wirtschaftlicher Bedingungen, Abgabenordnungen oder Bestimmungen über die Sozialversicherung zu zahlenden Löhne und Gehälter verstößt oder es versäumt, Driver die entsprechenden Unterlagen im Sinne des vorstehenden § 4 vorzulegen; oder

(k) der Lieferant aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, das über einen Zeitraum von mehr als 15 (fünfzehn) Arbeitstagen andauert, gegen seine vertraglich bestehenden Pflichten verstößt.

6.3 Driver ist berechtigt, jeden entsprechenden Auftrag und/oder Vertrag durch entsprechende schriftliche Anzeige unter Einhaltung der Anzeigefrist von 30 Tagen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, falls die Erfüllung des jeweiligen Vertrages und/oder Auftrages Driver aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse erheblich zu teuer wird.

6.4 Die Vertrags- und/oder Auftragsbeendigung gemäß den in dieser Klausel festgelegten Bestimmungen sowie in allen anderen Fällen erfolgt unbeschadet der in § 2 (Geheimhaltung) festgelegten Pflichten des Lieferanten, welche über eine solche Vertrags- und/oder Auftragsbeendigung hinaus in Kraft bleiben.

7. GEWÄHRLEISTUNG, ZUSICHERUNGEN, GARANTIE UND QUALITÄT

7.1 Dauer

Sofern im jeweiligen Auftrag und/oder Vertrag nicht anderweitig festgelegt und vorbehaltlich sonstiger nach geltendem Recht bestehender gesetzlicher Gewährleistung, sichert der Lieferant die Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 24 (vierundzwanzig) Monaten nach Lieferdatum zu.

7.2 Menge

Sollten die Mengen der gelieferten Waren mit den vertrags- und/oder auftragsgemäß vereinbarten Mengen nicht übereinstimmen, kann Driver nach eigener Wahl wie folgt vorgehen:

(a) die gelieferten Mengen annehmen und die Mengen der darauffolgenden Lieferungen entsprechend anpassen oder

(b) vom Lieferanten verlangen, die über die Bestellmenge hinaus gelieferten Mengen abzuholen, oder, falls dies für Driver annehmbar ist, alle vorgenannten Mengen oder Teile davon auf Kosten des Lieferanten zurückgeben; Driver ist berechtigt: (i) dem Lieferanten die Kosten für eine solche Rücksendung und für den Fall, dass die Waren vom Lieferanten nicht umgehend abgeholt werden, die Lagerkosten in Rechnung zu stellen und (ii) eine Erstattung der für die entsprechenden Mengen ggf. geleisteten Zahlungen zu verlangen;

(c) vom Lieferanten den unverzüglichen Versand der fehlenden Warenmengen verlangen und dem Lieferanten die aus dem Verzug des Lieferanten entstehenden Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen.

Driver kann die oben angeführten Optionen innerhalb von drei (3) Monaten nach Datum der Warenlieferung ausüben.

7.3 Qualität

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen frei von Mängeln sind und die Technischen Spezifikationen eingehalten werden. Die zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen gelten in folgenden Fällen als mangelhaft:

(a) sie entsprechen nicht den im Rahmen der entsprechenden Aufträge und/oder Verträge getroffenen Vereinbarungen oder

(b) sie weisen nicht die Eigenschaften der vom Lieferanten gelieferten Muster oder Prototypen auf;

(c) sie sind für den für ihren von Driver vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet.

Driver ist berechtigt, auf dem Gelände des Lieferanten Prüfungen durchzuführen, sofern diese sowohl zur Inspektion der Waren und/oder Dienstleistungen als auch zur Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, sowie das im Unternehmen des Lieferanten angewandte Qualitätssicherungssystem zu überprüfen. Die Prüfmethoden und der Umfang der Prüfungen ist mit dem Lieferanten in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren.
Unbeschadet der Driver gemäß den Aufträgen und/oder Verträgen sowie nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Rechte ist der Lieferant nach Anforderung durch Driver verpflichtet, innerhalb einer von Driver selbst festgelegten Frist die mangelhaften Waren zu reparieren oder zu ersetzen und/oder die Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Auftrag und/oder Vertrag zu erbringen. Sollte der Lieferant von der vorstehenden Regelung abweichen, ist Driver alternativ dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen (i) den entsprechenden Vertrag und/oder Auftrag gemäß vorstehendem § 6 zu kündigen, (ii) eine angemessene Senkung des Preises für die mangelhaften Waren oder Dienstleistungen zu erhalten oder (iii) für den Fall, dass nur Teile der Waren oder Dienstleistungen mangelhaft sind, einen dritten Lieferanten seiner Wahl mit der Lieferung der mangelhaften Waren oder Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten zu beauftragen –.

Sollte Driver unter Berücksichtigung aller Bestimmungen des geltenden Rechts beschließen, aufgrund von Mängeln an den vom Lieferanten

gelieferten Waren eine Rückruf- oder Austauschaktion in Bezug auf seine eigenen Produkte durchzuführen, so ist der Lieferant verpflichtet, Driver von sämtlichen Klagen, Ansprüchen oder Forderungen Dritter einschließlich Kosten, Aufwendungen oder Gebühren, die für die Rückruf- oder Austauschaktion entstehen (einschließlich Kosten für Logistik, Montage und Demontage), schad- und klaglos zu halten.

7.4 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung (bei einem erstklassigen Versicherer und mit Grenzen und Limits, die den üblichen Marktbedingungen entsprechen) abzuschließen, durch welche seine Haftung für Dritte ganz gleich aus welchen Gründen entstehende Schäden abgedeckt ist, einschließlich im Rahmen der Produzentenverantwortung aus der Tätigkeit im Rahmen der entsprechenden Aufträge und/oder Verträge. Der Lieferant ist verpflichtet, Driver eine Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins vorzulegen.

7.5 Allgemeine Freistellung

Der Lieferant ist verpflichtet, Driver und die Vertreter von Driver von sämtlichen Verlusten, Ansprüchen, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich Gerichtskosten und Anwaltshonorare), die Driver oder den Vertretern von Driver aus oder auf Grundlage einer in Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Nutzung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen stehenden Verletzung durch den Lieferanten entstehen, schad- und klaglos zu halten.

7.6 Zertifizierung des Lieferanten

Sofern im entsprechenden Vertrag und/oder Auftrag nicht anderweitig festgelegt, hat der Lieferant Driver seine Zertifizierung nach ISO 9001 und/oder alle sonstigen von Driver billigerweise angeforderten Zertifizierungen über eine anerkannte Agentur nachzuweisen.